

REGIERUNGSRAT

16. Dezember 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.353 (20.137)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB);
Änderung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
Änderung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der
Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs (EG SchKG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat den vorgeschlagenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) am 15. September 2020 zugestimmt. Die gleichzeitig unterbreiteten Änderungen des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD) sowie des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) hat der Grosse Rat in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Gegenüber den Gesetzesvorlagen des Regierungsrats beschloss der Grosse Rat lediglich eine Änderung von § 26 Abs. 1 EG SchKG. Dabei handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung ("gelten" statt "gilt"). Er hat gleichzeitig einen Prüfungsauftrag an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat schlägt zudem eine Änderung in der ersten Vorlage gegenüber dem Beschluss des Grossen Rats vom 15. September 2020 vor. Sie betrifft eine Ergänzung des EG StPO, damit die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei Fällen häuslicher Gewalt die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) über Sistierungen sowie Einstellungen informieren können.

Die vorgesehenen Änderungen sollen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte am 15. September 2020 die Botschaft zur 1. Beratung. In der Gesamt- abstimmung wurden die fünf Teilvorlagen wie folgt gutgeheissen:

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen: 131 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung)
- EG ZGB im Bereich des Handelsregisterrechts: 133 zu 0 Stimmen
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): 131 zu 0 Stimmen
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA): 129 zu 2 Stimmen
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG): 132 zu 1 Stimmen

Die gleichzeitig unterbreiteten Änderungen des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD) sowie des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) hat der Grosse Rat in 1. Beratung zum Beschluss erhoben. Er hat dabei das Inkraftsetzungsdatum dieser Dekrete auf den 1. Januar 2021 festgelegt.

Gegenüber den Gesetzesvorlagen des Regierungsrats beschloss der Grosse Rat lediglich eine Änderung von § 26 Abs. 1 EG SchKG. Dabei handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung ("gel- ten" statt "gilt").

Gleichzeitig überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat auf die 2. Beratung hin einen Prüfungsauf- trag.

2. Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2^{bis} EG BGFA wurde folgender Prüfungsauftrag überwiesen:

"Auf die zweite Beratung ist dem Grossen Rat die entsprechende Verordnung vorzulegen."

Die vorgesehene Verordnungsbestimmung in der Anwaltsverordnung (AnwV) wird dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft zur 2. Beratung zur Kenntnis gebracht (vgl. nachfolgend, Kapitel 4).

3. Änderung für die 2. Beratung

Der Entwurf für die 2. Beratung entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der 1. Beratung. Der Re- gierungsrat schlägt eine Änderung gegenüber dem Beschluss des Grossen Rats vom 15. September 2020 vor. Sie betrifft eine Ergänzung des EG StPO, damit die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei Fällen häuslicher Gewalt die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) über Sistierungen sowie Einstellungen informieren können.

§ 24 EG StPO (Mitteilung an andere Behörden)

⁵Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Prä- ventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss § 55a StGB.

Gemäss Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bei Fällen häuslicher Gewalt das Verfahren bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung sistieren, wenn das Opfer, oder, falls dieses nicht handlungsfä- hig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht und wenn die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person verpflichten, ein Lernprogramm gegen Ge- walt zu besuchen. Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Vor Ende der Sistierung nimmt die

Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.

Die Vermittlung in ein Lernprogramm erfolgt in der Regel durch die AHG. Die AHG wird gestützt auf § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) von der Frauenzentrale Aargau betrieben. Gestützt auf den Leistungsvertrag hat die AHG unter anderem die Aufgabe, gewaltausübende Personen für ein Lernprogramm oder für eine Gewaltberatung zu motivieren und die Vermittlung vorzunehmen. Das Angebot richtet sich an erwachsene Personen, die im Kanton Aargau häusliche Gewalt ausüben oder damit drohen. Ist die gewaltausübende Person bereit, die Unterstützung in Form eines Lernprogramms oder einer Gewaltberatung anzunehmen, übernimmt die AHG die Vermittlung. Die AHG nimmt aber auch selbst Beratungen vor, sowohl für Opfer als auch für Täter. Sie verfügt gestützt auf die Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt (V CaseNet) über umfassende Informationen zur betroffenen Person, zur Gewalt ausübenden Person sowie über das Ereignis.

In der Regel erfolgt der Auftrag für die Vermittlung in ein Lernprogramm an die AHG. In diesen Fällen hat sie aufgrund der Fallführung auch die Information, dass ein Verfahren gemäss Art. 55a StGB sistiert und gegebenenfalls eingestellt wurde. Diese Information ist für die AHG wichtig für die Beratung von Gewaltbetroffenen. Sie muss über umfassende Informationen über den Fall verfügen, damit sie eine ideale Beratung vornehmen kann. Ebenso ist es zentral, dass die Staatsanwaltschaft nach der Anordnung des Lernprogramms nach einer gewissen Zeit (spätestens beim Entscheid über die Verfahrenseinstellung) von der AHG Informationen darüber erhält, ob das Lernprogramm erfolgreich war, mithin, ob sich die Situation für die gewaltbetroffene Person verbessert hat.

Es gibt aber einzelne Fälle, in denen die Vermittlung eines Lernprogramms nicht über die AHG läuft. Das kann dann der Fall sein, wenn die am Vorfall betroffenen Personen den Kanton wechseln und ein Lernprogramm in Basel beziehungsweise eine Lernberatung in Aarau vom Weg her nicht passend erscheint. Auch kann es sein, dass eine andere Massnahme angezeigt erscheint anstelle eines Lernprogramms, wie zum Beispiel ein Alkohol- oder Betäubungsmittelentzug. In diesen Fällen darf gemäss geltendem Recht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Sistierung oder Einstellung des Verfahrens der AHG nicht mitteilen. Damit verfügt die AHG in diesen Fällen nicht über das notwendige Wissen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie betreuen die von Gewalt betroffenen Personen, erhalten aber nicht die Information, dass das Strafverfahren gegen die Gewalt ausübende Person eingestellt oder sistiert wurde. Diese Situation ist unbefriedigend. Mittels einer Ergänzung von § 24 EG StPO soll daher die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Sistierung und Einstellung eines Verfahrens gemäss Art. 55a StGB der AHG mitteilen können.

4. Ergänzende Bemerkung zu § 4 EG ZPO

Im Rahmen der 1. Beratung der grossrätlichen Kommission für Justiz (JUS) vom 24. August 2020 wurde vom Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Aussicht gestellt, im Zusammenhang mit § 4 EG ZPO zu prüfen, ob anstelle der Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte auch Fachrichterinnen und Fachrichter Schlichtungen bei Streitigkeiten über Kinderbelange durchführen können sollen.

Im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 lit. f EG ZPO werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Schlichtungsbehörden für Streitigkeiten über Kinderbelange bezeichnet. Gestützt auf § 56 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) können Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts stellvertretend als Präsidentinnen und Präsidenten des Familiengerichts eingesetzt werden. Entsprechend können die Präsidentinnen und Präsidenten die Durchführung der Schlichtung bei Streitigkeiten über Kinderbe-

lange einer Fachrichterin oder einem Fachrichter übertragen. Eine Anpassung von § 4 Abs. 1 lit. f EG ZPO dahingehend, dass dies möglich sein soll, ist daher nicht notwendig, da die Möglichkeit bereits gestützt auf § 56 Abs. 2 GOG besteht.

5. Verordnungsanpassungen

Die Änderungen auf Verordnungsebene sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die nachfolgenden Erläuterungen zu den erforderlichen Verordnungsänderungen erfolgen, wie schon im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung, lediglich zur Information des Grossen Rats. Der Regierungsrat hat diese Verordnungsänderungen bereits verabschiedet unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat den Gesetzesänderungen zustimmt und das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

5.1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)

5.1.1 Festlegung der Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten

§ 1^{bis} V EG ZGB Elektronische Überwachung (§ 4a EG ZGB)

¹ Der von der überwachten Person zu tragende pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag beträgt Fr. 30.–.

² Auf begründetes Gesuch hin kann der pauschale Kostenanteil bis auf die Hälfte reduziert werden.

³ Die überwachte Person trägt die für den Vollzug der elektronischen Überwachung zusätzlich anfallenden Kosten für den Festnetztelefonanschluss oder für den Mobilfunkempfang selber.

⁴ Das Amt für Justizvollzug stellt der überwachten Person Rechnung für den pauschalen Kostenanteil gemäss Absatz 1, sobald ihm der als vollstreckbar erklärte Anordnungsentscheid des zuständigen Gerichts zugekommen ist.

Gemäss Art. 28c Abs. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) kann das Gericht die Kosten der elektronischen Überwachung der überwachten Person auferlegen. Die Bestimmung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Gemäss § 4a Abs. 7 E-EG ZGB regelt der Regierungsrat die Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten durch Verordnung. Die Kostenregelung soll in § 1^{bis} der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB) festgelegt werden.

Sinnvoll erscheint, dass der Betrag gleich hoch ist, wie der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag im Bereich der strafrechtlichen Vollzugsform der elektronischen Überwachung anstelle einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 79 StGB. Der pauschale Kostenanteil pro Vollzugstag ist in § 99 Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) geregelt und beträgt derzeit Fr. 30.–. Wie in § 99 Abs. 2^{bis} SMV ist auch in § 1^{bis} V EG ZGB die Möglichkeit der Reduktion bis auf die Hälfte auf Gesuch hin vorzusehen. Da gemäss Art. 28c Abs. 4 ZGB das Gericht die Kosten der überwachten Person auferlegt, ist das Gericht auch zuständig für den Entscheid über das Gesuch um Kostenreduktion.

Zusätzlich soll die überwachte Person auch die Kosten für den Festnetztelefonanschluss oder für den Mobilfunkempfang tragen. Die Kostenpauschale wird vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Justizvollzug) der überwachten Person nach Zustellung des als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheids des Gerichts in Rechnung gestellt. Beahlt die überwachte Person die Kostenpauschale nicht fristgemäss, ordnet das Amt für Justizvollzug nur dann eine Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist (analog Art. 35 Abs. 3 StGB bei Geldstrafen).

Mit dem pauschalen Kostenanteil wird der gesamte Aufwand des Kantons (Aufwand des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei im Rahmen eines allfälligen Beizugs gemäss § 4a Abs. 3 E-EG ZGB) abgegolten.

5.1.2 Aufsicht über das Handelsregisteramt

~~§ 36 V EG ZGB Handelsregisteramt (§ 103 EG ZGB)~~

~~¹Das DVI beaufsichtigt das Handelsregisteramt.~~

Künftig gibt es keine kantonale Aufsichtsbehörde mehr über das Handelsregisteramt. Aufgrund der Streichung von § 103 Abs. 2 EG ZGB ist auch § 36 V EG ZGB, welcher das Departement Volkswirtschaft und Inneres als Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt bezeichnet, zu streichen.

5.2 Anwaltsverordnung (AnwV)

5.2.1 Gebühren für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren

§ 3 AnwV 3. Einzahlung der Prüfungsgebühr

~~³Die Gebühr wird unter Abzug einer Verwaltungskostenentschädigung von Fr. 100.– zurückbezahlt, wenn die Prüfung nicht angetreten wird.~~

§ 16 AnwV I. Gebühren

¹ Die Anwaltskommission erhebt folgende Gebühren:

a)	für die <u>angetretene</u> Anwaltsprüfung	Fr. 2'000.–
a ^{bis})	für die <u>angetretene</u> Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung	Fr. 500.–
a ^{ter})	für die <u>nicht angetretene</u> Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung <u>der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung vom Zeitpunkt der Anmeldung bis 7 Tage vor Prüfungsbeginn</u>	<u>Fr. 100.–</u>
a ^{quater})	für die <u>nicht angetretene</u> Anwaltsprüfung beziehungsweise Wiederholung <u>der mündlichen Anwaltsprüfung beim Rückzug der Anmeldung 6 Tage bis 1 Tag vor Prüfungsbeginn</u>	<u>Fr. 300.–</u>
a ^{quinquies})	für die <u>am Prüfungstag nicht angetretene</u> Anwaltsprüfung beziehungsweise <u>Wiederholung der mündlichen Anwaltsprüfung</u>	<u>Fr. 400.–</u>
a ^{sexies})	für die <u>vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung</u>	<u>Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–</u>
b)	für den Eintrag im kantonalen Anwaltsregister	Fr. 200.–
c)	für den Eintrag in die öffentliche Liste (Art. 28 BGFA)	Fr. 200.–
d)	für die Änderungen und Löschungen von Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste	Fr. 100.–
d ^{bis})	für die <u>Überprüfung des Eintrages im kantonalen Anwaltsregister</u>	<u>Fr. 600.– bis Fr. 1'600.–</u>
e)	für die Eignungsprüfung (Art. 31 BGFA)	Fr. 1'500.–
f)	für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA)	Fr. 1'000.–
g)	für die <u>Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Entzug von Substitutionsbewilligungen</u>	Fr. 100.–
h)	für die <u>Disziplinarverfahren</u>	<u>Fr. 300.– bis Fr. 6'000.–</u>
i)	für die <u>Entbindung vom Berufsgeheimnis</u>	<u>Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–</u>
j)	für die <u>Ausstellung von Disziplinarzeugnissen und weiteren Bestätigungen</u>	<u>Fr. 100.–</u>

Gewisse von der Anwaltskommission zu erhebenden Gebühren sind in § 16 der Anwaltsverordnung (AnwV) bisher schon festgelegt. Nicht für alle bisher erhobenen Gebühren bestand aber bislang eine gesetzliche Grundlage in § 19 EG BGFA. Gestützt auf § 19 EG BGFA konnte die Anwaltskommission nur Gebühren für die Durchführung von Prüfungen sowie von Disziplinarverfahren erheben. Mit der Anpassung von § 19 EG BGFA kann die Anwaltskommission künftig für alle von ihr durchgeführten Verfahren eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erheben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung. § 16 AnwV ist entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

§ 3 Abs. 3

Nach geltendem Recht wird gestützt auf § 3 Abs. 3 AnwV die Prüfungsgebühr für die Anwaltsprüfung unter Abzug einer Verwaltungskostenentschädigung von Fr. 100.– zurückbezahlt, wenn die Prüfung nicht angetreten wird. Damit künftig alle Gebührentatbestände in einer Bestimmung geregelt werden, soll diese Gebühr in § 16 AnwV überführt und § 3 Abs. 3 AnwV entsprechend aufgehoben werden. Die Verrechnung der Verwaltungskostenentschädigung mit der ursprünglich einbezahlten Prüfungsgebühr ergibt sich aus dem Verrechnungsgrundsatz, welcher allgemein im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt.

§ 16 Abs. 1 lit. a und lit. a^{bis}

In § 16 Abs. 1 lit. a und lit. a^{bis} AnwV erfolgt lediglich eine Präzisierung, dass es sich dabei um die Gebühren für die angetretene Prüfung handelt. Anschliessend erfolgen die Gebühren für die nicht angetretene Prüfung.

§ 16 Abs. 1 lit. a^{ter}, lit. a^{quater} und lit. a^{quinques}

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass sehr kurzfristig (bis zu wenige Tage vor Prüfungsbeginn) eine Abmeldung von der Anwaltsprüfung erfolgt und alle organisatorischen Vorkehrungen von der Anwaltskommission bereits getroffen worden sind. In solchen Fällen drängt sich eine Auferlegung von höheren Gebühren auf. Entsprechend soll für einen Rückzug der Anmeldung vom Zeitpunkt der Anmeldung bis 7 Tage vor Prüfungsbeginn wie bis anhin eine Gebühr von Fr. 100.– erhoben werden können. Bei einem Rückzug der Anmeldung 6 Tage bis 1 Tag vor Prüfungsbeginn erhöht sich die Gebühr auf Fr. 300.– und bei einem Nichtantritt am Prüfungstag auf Fr. 400.–.

§ 16 Abs. 1 lit. a^{sexies}

Neu sind auch für die vorgängige Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung Gebühren zu erheben.

Die Anwaltskommission führt regelmässig Verfahren durch, bei denen potenzielle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schon zum Teil mehrere Jahre vor einer allfälligen Anmeldung anfragen, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur Anwaltsprüfung im Kanton Aargau erfüllt sind. Dies betrifft in der Regel Gesuche um Anrechenbarkeit von diversen Rechtspraktika. Je nach Art des Praktikums (innerkantonal, ausserkantonal, Rechtsdienste) ergibt sich ein unterschiedlicher Abklärungsbedarf. Entsprechend soll eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1'000.– erhoben werden können.

§ 16 Abs. 1 lit. d^{bis}

Die Gebührenerhebung für die Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung des Registereintrages war bislang nicht geregelt.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf auch unter dem Dach einer Anwaltskapitalgesellschaft (Anwalts-AG, Anwalts-GmbH) ausüben. Dabei muss die Anwaltstätigkeit organisatorisch so strukturiert sein, dass die Unabhängigkeit der Anwältinnen und Anwälte gewährleistet ist (BGE 138 II 440). Im Zusammenhang mit der Anstellung einer Anwältin oder eines Anwalts bei einer Anwalts-AG oder einer Anwalts-GmbH überprüft die Anwaltskommission, ob die Unabhängigkeit der bereits registrierten Anwältinnen und Anwälte noch gegeben ist oder ob sich eine Löschung aufdrängt. Dafür sind die von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien Einzelnen zu prüfen und es können sich – je nach Grösse und Organisation der entsprechenden juristischen Person – aufwendige Abklärungen ergeben. Die Höhe des Aufwands hängt daher vom konkreten Einzelfall ab. Entsprechend soll eine Gebühr von Fr. 600.– bis Fr. 1'600.– erhoben werden können.

§ 16 Abs. 1 lit. g

Gemäss § 12 Abs. 1 AnwV kann die Substitutionsbewilligung zweimal für die Dauer von einem Jahr verlängert werden. Dafür ist ein neues Gesuch einzureichen und die Voraussetzungen sind von der Anwaltskommission erneut zu prüfen. Für die Verlängerung der Substitutionsbewilligung sollen daher auch Gebühren erhoben werden können.

§ 16 Abs. 1 lit. h

Die Gebühren für die Disziplinarverfahren sind bisher in § 19 Abs. 2 EG BGFA geregelt. Aufgrund der Änderung von § 19 EG BGFA sind sie neu in der AnwV festzulegen. Die Höhe bleibt unverändert.

§ 16 Abs. 1 lit. i

Die Gebührenerhebung für die Verfahren im Zusammenhang mit Gesuchen um Entbindung vom Berufsgeheimnis ist bisher nicht geregelt.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 II 307; Urteil des Bundesgerichts 2C_704/2016 vom 6. Januar 2017; Urteil des Bundesgerichts 2C_439/2017 vom 16. Mai 2018) ist bei der Überprüfung aller Gesuche um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis in jedem Einzelfall eine einlässliche und aufwendige Interessenabwägung (Interesse der Gesuchstellerin beziehungsweise des Gesuchstellers, Interesse der Klientschaft, institutionell begründetes Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit) vorzunehmen. Vorgängig muss der Klientschaft der ersuchenden Anwältin/des ersuchenden Anwalts zwingend das rechtliche Gehör gewährt werden. Oft ist deshalb auch ein mehrfacher Schriftenwechsel erforderlich. Bei der Anwaltskommission entsteht daher bei der Bearbeitung von solchen Gesuchen ein erheblicher Aufwand.

Die Höhe des Aufwands hängt vom konkreten Einzelfall ab. Entsprechend soll eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1'000.– erhoben werden können. Vor dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 12. September 2018 (WBE.2018.176), welcher auf die fehlende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung in diesen Fällen hinwies, wurden von der Anwaltskommission für die Entbindung vom Berufsgeheimnis Gebühren in der Höhe von Fr. 200.– bis Fr. 600.– erhoben.

§ 16 Abs. 1 lit. j

Neu sind auch für die Ausstellung von Disziplinarzeugnissen und weiteren Bestätigungen Gebühren zu erheben. Die Anwaltskommission stellt regelmässig auf Gesuch hin Disziplinarzeugnisse für die im Kanton Aargau registrierten Anwältinnen und Anwälte aus. Weiter werden immer wieder Bestätigungen (teilweise auch mit Übersetzungen für ausländische Universitäten) verlangt, dass die Anwaltsprüfung im Kanton Aargau absolviert wurde.

5.2.2 Entschädigung der Mitglieder der Anwaltskommission

§ 17 AnwV II. Entschädigung der Mitglieder der Anwaltskommission

² Das der Verwaltung angehörende Mitglied sowie die im Staatsdienst stehenden Ersatzmitglieder der Anwaltskommission ~~erhält~~ erhalten für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde.

§ 17 Abs. 2 AnwV ist in Zusammenhang mit der Änderung von § 6 Abs. 2 EG BGFA (Festsetzung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltskommission durch die Justizleitung) anzupassen. § 17 AnwV regelt die Entschädigung der Mitglieder der Anwaltskommission. Die Oberrichterinnen und Oberrichter, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Anwaltskommission sind, werden über ein internes Punktesystem "entschädigt". Die nicht im Staatsdienst stehenden Mitglieder der Anwaltskommission (Anwältinnen und Anwälte) erhalten gestützt auf § 17 Abs. 1 AnwV eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde. Das der Verwaltung angehörige Mitglied der Verwaltungskommission erhält gestützt auf § 17 Abs. 2 AnwV eine Entschädigung für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung von F. 150.– pro Stunde. Die Ersatzmitglie-

der der Anwaltskommission, die Oberrichterinnen und Oberrichter sind, werden nicht regelmässig, sondern nur punktuell für Prüfungskorrekturen eingesetzt, weshalb sich auch für diese eine separate Entschädigung pro Korrektureinsatz – wie beim Mitglieder der Verwaltung – aufdrängt. Entsprechend soll § 17 Abs. 2 AnwV um den Begriff der Ersatzmitglieder, die im Staatsdienst stehen, ergänzt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Bestimmung in § 17 AnwV wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Entschädigung der nicht im Staatsdienst stehenden Ersatzmitglieder der Anwaltskommission (Anwältinnen und Anwälte) geregelt werden müsse. Aufgrund der Systematik der Bestimmung ist aber klar, dass unter "Mitglieder der Anwaltskommission" in § 17 Abs. 1 AnwV auch die Ersatzmitglieder zu verstehen sind, auch wenn sie für Prüfungskorrekturen eingesetzt werden. Sie erhalten dafür ebenfalls eine Entschädigung von Fr. 150.– pro Stunde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Notariatskommission die Ersatzmitglieder in der einschlägigen Bestimmung betreffend Entschädigung nicht separat erwähnt werden (vgl. § 55 Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung [BeurV]). Beim Begriff Mitglieder werden immer auch die Ersatzmitglieder mitumfasst.

6. Auswirkungen

Die gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung vorgesehenen neuen Erlassänderungen führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Beteiligten. Betreffend die übrigen Auswirkungen kann auf die Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden.

7. Weiteres Vorgehen

2. Beratung im Grossen Rat	März 2021
Redaktionslesung	März/April 2021
Referendumsfrist	Mai–Juli 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss den Ziffern 1–5 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich des Handelsregisterrechts wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich der Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (Beilage 1)
- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) im Bereich des Handelsregisterrechts (Beilage 2)
- Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) (Beilage 3)
- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) (Beilage 4)
- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) (Beilage 5)